

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 65/13 B

L 6 SB 1856/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SB 398/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. August 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die rückwirkende Überprüfung der Höhe des Grades der Behinderung (GdB) und die Neufeststellung des GdB wegen einer Verschlimmerung. Der Beklagte stellte im Wege einer ersten Neufeststellung wegen einer Funktionsbehinderung beider Knie- und Hüftgelenke (Teil-GdB 50) und der Wirbelsäule bei Beckenschiefstand (Teil-GdB 10) einen GdB von 50 fest (*Bescheid vom 29.4.2008*). Ein auf einen GdB von 70 gerichteter Überprüfungsantrag (Knie- und Hüftgelenke sowie abgelaufene Myokarditis) blieb ebenso erfolglos wie ein auf einen GdB von insgesamt 80 gerichteter Verschlimmerungsantrag wegen Polyarthrose (*Bescheide vom 10. und 11.6.2010, Widerspruchsbescheide vom 21. und 22.12.2010*). Das SG hat die verbundenen Klagen nach Beiziehung orthopädischer und internistischer Gutachten sowie der Einholung eines weiteren orthopädischen Gutachtens abgewiesen (*Urteil vom 12.3.2013*). Das LSG hat einen Erörterungstermin mit dem Kläger durchgeführt. In diesem hat der Kläger erklärt, er werde von dem Rentenberater E. betreut. Mit den Rechtsanwälten A. habe er persönlich noch nie Kontakt gehabt. Er sei der Meinung, dass ihm ein GdB von mehr als 50 zustehe. Wofür er diesen brauche, wisse er nicht. Am Erörterungstermin haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers, die ihn auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vertreten, nicht teilgenommen. Das LSG hat die vom Kläger schriftlich nicht weiter begründete Berufung zurückgewiesen und dem Kläger nach Hinweis im Erörterungstermin vom 24.7.2013 Verschuldungskosten wegen Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung auferlegt (*Beschluss vom 22.8.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels.
- 4 1. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN*). Geltend



gemacht werden kann nur ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Hinweis des Klägers auf fehlendes Agieren im Wege der Amtsermittlung ersetzt insoweit den Beweisantrag nicht.

- 5 Wer - wie hier außerdem - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht. Der Kläger rügt zwar, das LSG habe sich bei der Anwendung des § 192 SGG nicht mit dem schriftlichen Sachvortrag und dem schriftlichen Inhalt der gesamten Verfahrensakten auseinandergesetzt. Damit zeigt der Kläger die Voraussetzungen für einen Gehörsverstoß indes nicht substantiiert auf. Die in der Beschwerdebegründung angeführten Zitate und das beigefügte LSG-Urteil belegen, dass die von dem Kläger beanstandeten Punkte Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, wenngleich auch nicht seinem Sinne. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf Übernahme des von einem Beteiligten vertretenen Rechtsstandpunkts (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 6 mwN).
- 6 Soweit er eine missbräuchliche Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Erörterungstermin (§ 153 Abs 1 iVm § 106 Abs 3 Nr 7 SGG) rügt, wird die Entscheidungsrelevanz in der Hauptsache nicht aufgezeigt, sondern allein in Bezug auf die Verschuldenskosten (§ 192 Abs 1 Nr 2 SGG) behauptet. Diese Ausführungen sind jedoch ebenfalls nicht geeignet, zur Zulassung der Revision zu führen. Allein wegen der Kostenfrage sind Rechtsmittel ausgeschlossen (vgl § 144 Abs 4 SGG). Davon umfasst wird nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B; BSG Beschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie. Er greift stets ein, wenn sich das Rechtsmittel allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht (vgl BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13). Das ist vorliegend der Fall, da in der Hauptsache nicht ein Revisionszulassungsgrund zulässig vorgebracht worden ist.



2. Dies gilt auch für die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4). Der Kläger formuliert als Rechtsfrage: "Ist die Norm des § 192 SGG verfassungswidrig vor dem Hintergrund eines zu unbestimmten Tatbestandes und verstößt sie gegen Art. 19 Abs. IV GG und Art. 3 GG?" Ersichtlich bezieht sich die Rechtsfrage allein auf die Verschuldenskosten und nicht auf das Anliegen in der Hauptsache.

- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)